



Statuten

21. März 2023

A) Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz

„Senioren-Treff 60+ Hochdorf“ nennt sich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hochdorf.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 2 Zweck

Der Senioren-Treff 60+ setzt sich zum Ziel, ältere Menschen zu aktiver Lebensgestaltung anzuregen, die Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern und die Solidarität der Senioren untereinander zu stärken.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Frauen und Männern ab dem 60. Altersjahr offen.

Die Teilnahme an Veranstaltungen ist für alle Mitglieder zugänglich.

Artikel 4 Mittel der Finanzierung

Die Einnahmequellen sind:

- a) -Mitgliederbeiträge,
- b) -Gönner
- c) -Spenden und Zuwendungen

Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Artikel 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 6 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für besondere Dienste kann vom Vorstand beschlossen werden.

Vorbehaltlich der Artikel 14 (Statutenänderungen) und 15 (Vereinsauflösung) dieser Statuten sowie zwingender gesetzlicher Vorschriften werden alle Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit trifft der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

B) Vereinsversammlung

Artikel 7 Einberufung

Die Vereinsversammlung als das Hauptorgan wird vom Präsidenten/von der Präsidentin mit einer Traktandenliste spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag eingeladen

- a) jährlich mindestens einmal zu den Geschäften gemäss Artikel 8,
- b) wenn mindestens 1/5 der Mitglieder eine Vereinsversammlung verlangt oder
- c) der Vorstand dies beschliesst.

Artikel 8 Stimmrecht und Aufgaben

In der Vereinsversammlung kann jedes Mitglied mit einer Stimme mitentscheiden bei:

- a) Wahlen des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin, der übrigen Vorstands-Mitglieder sowie der Kontrollstelle (alle im Turnus von zwei Jahren)
- b) Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung mit Decharge-Erteilung.
- c) Festlegung des Budgets
- d) Mitgliederbeitrag
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Verschiedenes
- g) Statutenänderungen (siehe auch Artikel 14)
- h) Beschluss über die Vereinsauflösung (siehe Artikel 15)

C) Vorstand

Artikel 9 Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand des Seniorentreff 60+ Hochdorf besteht aus 5-7 Mitgliedern.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre (gerade Kalenderjahre). In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar.

Der Präsident/die Präsidentin leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er/Sie leitet die Versammlung der Mitglieder und Sitzungen des Vorstandes und der Ressortleiter.

Der Vorstand bezeichnet aus seiner Mitte eine Vertretung, die den Präsidenten/die Präsidentin bei Verhinderung vertritt, sowie einen Rechnungsführer/eine Rechnungsführerin und konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Ortsvertretung der Pro Senectute hat Einsitz im Vorstand.

Artikel 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
- b) Verabschiedung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung
- c) Abschluss der für die Erreichung des Vereinszwecks allenfalls erforderlichen Verträge
- d) Festlegung des Tätigkeitsprogrammes

Der Vorstand kann für die besonderen Aufgaben Ressortleiter/innen einsetzen.

Artikel 11 Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident/die Präsidentin und der Rechnungsführer/die Rechnungsführerin je einzeln, auch in gegenseitiger Stellvertretung.

D) Finanzwesen und Kontrollstelle

Artikel 12 Finanzwesen

Das Finanzwesen wird vom Rechnungsführer/von der Rechnungsführerin bearbeitet. Er/Sie stellt den Vereinsorganen die nötigen Anträge.

Artikel 13 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und kann jeweils erneuert werden.

Die Kontrollstelle überprüft das Rechnungswesen und erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht. An der Vereinsversammlung lässt sie abstimmen über die Genehmigungen

- a) der Rechnung,
- b) des Revisionsberichtes und
- c) die Entlastung des Vorstandes.

E) Schlussbestimmungen

Artikel 14 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Artikel 15 Vereinsauflösung

Der Verein kann von der Vereinsversammlung mit 3/4 der Stimmen aufgelöst werden.

Über die Verwendung eines bei der Auflösung verbleibenden Vermögens beschliesst die Vereinsversammlung im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 16 Inkrafttreten der Statuten

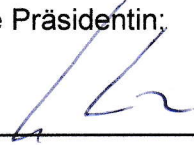
Die am 22. März 1991 in Kraft getretenen Statuten und am 17. März 2015 angepassten Statuten sind in der genannten Form überarbeitet und an der Vereinsversammlung heute genehmigt worden.

Die Revision wird ab sofort rechtskräftig.

Hochdorf, 21. März 2023


Der Präsident/Die Präsidentin:

Unterschrift

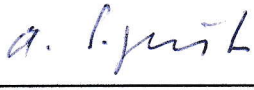


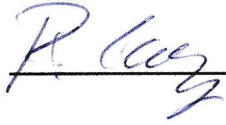
Die weiteren Vorstandsmitglieder:

Unterschriften










Die Kontrollstelle:

Unterschrift



Unterschrift

